

Gewässerordnung AG Randerath 1956 e.V.

Satzungsgemäße Aufgabe der Angelgemeinschaft Randerath 1956 e.V. ist die Hege und Pflege der Fischbestände sowie der Schutz und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Wasserbewohner.

Ständiges Eintreten für Natur- und Umweltschutz sind vordringliche Aufgaben aller Angler.

Die Fischerei dient in erster Linie dem Schutz und der Erhaltung angemessener, artenreicher Fischbestände. Durch Entnahme der Fische, die das Fangmaß erreicht haben, werden Nahrungs- und Lebensraumreserven für den Fischnachwuchs freigesetzt. Fischarten, die durch Überpopulation Gewässer belasten, müssen vermehrt entnommen werden und solche, deren Bestand gering ist, sind zu schonen.

Jeder einzelne Angler hat die Pflicht, die Angelgemeinschaft sowohl am Wasser als auch in der Öffentlichkeit nach besten Kräften bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Natur-, Arten- und Umweltschutz zu unterstützen.

§ 1 Allgemeine Vorschriften

(1) Der waidgerechte Angler übt die Fischerei aus Freude an der Natur aus. Er ist zu waidgerechtem Verhalten gegenüber der Kreatur und zur Kameradschaft gegenüber dem Mitangler verpflichtet. Die gefangenen Fische verwertet er sinnvoll, d.h. zum Zwecke der Ernährung. Die jugendlichen Vereinsmitglieder werden von ihm unterstützt und zur waidgerechten Fischereiausübung angehalten.

(2) Die Gewässer und die Uferlandschaften stehen unter dem besonderen Schutz der Angler.

(3) Beim Betreten der Ufergrundstücke ist der vorhandene Bewuchs zu schonen. Das Ufer darf nicht verändert werden, Es ist untersagt, Bäume, Sträucher und andere Pflanzen zu entfernen oder zu beschädigen.

(4) Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Es ist untersagt, Gegenstände (insbesondere Abfälle wie Köderreste, Schnurteile und Verpackungsmaterialien) am Ufer zurückzulassen. Dort vorgefundener Unrat, der von Anglern stammen könnte, ist einzusammeln und zu beseitigen. Über Verunreinigungen größeren Ausmaßes ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Jede Art von offenem Feuer (Lagerfeuer, Grill u.s.w) sind außer bei Vereinsveranstaltungen nicht erlaubt.

(5) Jedes Vereinsmitglied, dem ein Jahresfischereierlaubnisschein erteilt worden ist, hat an mindestens zwei, vom Vorstand beschlossene Reinigungsmaßnahmen mitzuwirken. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder älter 70 Jahre oder körperlich erheblich eingeschränkte Mitglieder. Für nicht erbrachte Arbeitsdienste wird eine Strafzahlung von 25,00 Euro je Termin erhoben.

§ 2 Ausübung der Fischerei

(1) Beim Fischen ist darauf zu achten, dass andere Tiere nicht beeinträchtigt und gestört werden. Auf brütende Vögel ist besonders Rücksicht zu nehmen. Von den Brutplätzen ist gebührend Abstand zu halten. Erforderlichenfalls ist auf das Fischen an der entsprechenden Stelle zu verzichten. Laichplätze sind beim Fischen zu meiden.

(2) Für die Ausübung der Fischerei gelten neben den Vorschriften dieser Gewässerordnung die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Andere Angler dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Vom Angelplatz des Nachbarn ist ausreichender Abstand zu halten. Ausgelegte Angelruten sind ständig zu beaufsichtigen, sie dürfen nicht verlassen werden.

§ 3 Behandlung der Fische

(1) Gehakte Fische sind schonend zu drillen und, soweit dies erforderlich ist, mit einem Unterfangkescher zu landen. Zum Lösen des Angelhakens ist gegebenenfalls ein Hakenlöser oder eine Lösezange zu verwenden. Gefangene Fische sind unverzüglich – vor dem Entfernen des Angelhakens – zu töten und zwar durch einen oder mehrere kräftige Schläge mit dem Fischtöter auf das Nachhirn und anschließendem Durchtrennen der Kiemenarterie mit einem scharfen Messer.

(2) Das Hältern von Fischen ist unzulässig.

(3) Untermaßige sowie in der Schonzeit gefangene Fische und solche deren Fang untersagt ist, sind vorsichtig vom Haken zu befreien und schonend ins Wasser zurückzusetzen. Sind Fische so schwer verletzt, dass mit ihrem Verenden gerechnet werden muss, so sind sie im Interesse des Tierschutzes waidgerecht zu töten und unverzüglich zu vergraben.

(4) Gefangene Fische dürfen nicht verkauft oder als Tauschobjekt verwendet werden.

§ 4 Angelgeräte, Köderfische, Papiere

Zur Ausübung der Fischerei sind erlaubt:

(1) Zwei Angelruten für die herkömmlichen Angelarten wie Schwimm-, Grund-, Spinn- und Flugangelei.

Bei der Ausübung der Fischerei ist zu beachten, dass beim Spinnfischen vom Ufer und beim Fliegenfischen keine weitere Angel ausgelegt werden darf. Darüber hinaus ist eine Angel die eindeutig für das Angeln auf Wels gedacht ist erlaubt.

(2) Jeder Angler darf zum Anfüttern der Fische am Gewässer täglich nicht mehr als ein Liter Futter verwenden. Dies gilt jedoch nur, wenn zur gleichen Zeit oder unmittelbar danach an der betreffenden Stelle gefischt wird.

Soll erst zu einem späteren Zeitpunkt an der Stelle gefischt werden, ist das Anfüttern verboten!

Die angegebene Menge gilt für alle Futter- und Köderarten.

(3) Zum Fang von Friedfischen dürfen Drillingshaken nicht benutzt werden. Beim Hecht- und Zanderfischen muss ein mindestens 30 cm langes Stahlvorfach verwendet werden. Köderfische dürfen grundsätzlich nur getötet verwendet werden. Fische, die in den §§ 1-3 und im § 5 der Landesfischereiverordnung im Einzelnen aufgeführt sind, dürfen nicht als Köderfische dienen. Zum Fang von Raubfischen dürfen außer Fischen, die kein Mindestmaß haben, untermaßige Rotaugen gefangen werden, jedoch nur so viele, wie unbedingt benötigt werden.

(4) Das „Reißen“ von Fischen ist strengstens untersagt!

(5) Beim Fischen sind mitzuführen: der Fischereischein, der Fischereierlaubnisschein, der Sportfischerpass, ferner ein Fischtöter, ein scharfes Messer, ein Zentimetermaß, ein Hakenlöser oder Lösezange und ein Unterfangkescher.

(6) Handelsübliche Einwegverpackungen für Würmen sollten nicht mit ans Wasser genommen werden. Es ist ratsam, die eigene Wurm- bzw. Madendose gleich beim Angelgerätehändler füllen zu lassen.

§ 5 Gastangler

Mitglieder dürfen einen mit gültiger Fischereierlaubnis ans Vereinsgewässer Tankfalle Himmerich mitnehmen. Hierzu muss eine kostenlose Tageskarte bei einem Vorstandsmitglied abgeholt werden. Es darf dann sowohl das Mitglied als auch der Gastangler jeweils nur mit einer Rute fischen.

§ 6 Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbegrenzungen

Der Angler ist verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten zu beachten. Die Länge ist mit einem festen Maß, von der Kopf- bis zur Schwanzspitze gemessen, festzustellen.

Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen gelten folgende Entnahmemengen:

	Fangbegrenzung	Schonzeit	Mindestmaß
Karpfen	1/Tag, 3/Monat		35cm
Zander	1/Tag	15.02. - 31.05.	50cm
Hecht	1/Tag	15.02. – 31.05.	55cm
Schleie	2/Tag		25cm
Aal	1/Tag 3/Monat		50cm

*1)

§ 7 Fischerei und Gewässeraufsicht

(1) Den Anweisungen von Polizei und der Ordnungsbehörden, der amtlich bestellten und vom Verein beauftragten Fischereiaufseher, des Gewässerwarts und der

Vorstandsmitglieder ist unbedingt Folge zu leisten. Auf Verlangen sind diesen Personen der Fischereischein und der Fischereierlaubnisschein zur Prüfung auszuhändigen. Gefangene Fische und Angelgeräte sind vorzuzeigen.

(2) Die Aufsichtspersonen haben sich auszuweisen. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die geltenden Vorschriften den Fischereierlaubnisschein vorläufig einzuziehen und den Vorstand zu unterrichten.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, über ein die fischereilichen Belange beeinträchtigendes Ereignis (z.B. Gewässerverunreinigungen, Fischsterben) unverzüglich den Gewässerwart, den Geschäftsführer oder ein sonstiges Vorstandsmitglied oder einen Fischereiaufseher zu unterrichten.

§ 8 Haftung

Jeder Angler haftet für von ihm verursachte Schäden. Unbeschadet dessen sind die Vereinsmitglieder kollektiv haftpflicht- und unfallversichert. Sie sind dadurch aber nicht der Pflicht enthoben, bei ihrem Handeln stets äußerst sorgfältig vorzugehen.

§ 9 Änderungen

Die Änderungen gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Landesfischereigesetz, Landesfischereiverordnung), sofern sie diese Gewässerordnung betreffen, sind höherwertig und jederzeit zu berücksichtigen. Diesbezügliche Korrekturen in der Gewässerordnung werden vom Vorstand eingebracht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.01.2025 an diesem Tag in Kraft.

§ 11 Abschlussbestimmungen

(1) Vorstehende Gewässerordnung und erforderliche Ergänzungen sind sowohl für alle Vereinsmitglieder als auch für Gäste an den Vereinsgewässern bindend.

Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen oder gegen eine der Bestimmungen haben die Einziehung des Erlaubnisscheines und eine Anzeige bei der Fischreibehörde zur Folge. Rechtsgrundlage ist das Tierschutzgesetz und das Landesfischereigesetz für das Land NRW und ordnungsbehördliche Verordnungen zum Landesfischereigesetz in der jeweils gültigen Form.

(2) Sollte sich eine Bestimmung dieser Gewässerordnung als rechtswidrig, unwirksam oder nichtpraktikabel herausstellen, so berührt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(3) Weitere Bestimmungen, Änderungen oder Ergänzungen gibt der Vorstand den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt.

Besonderheiten an Rur und Wurm

Es wird für die Rur und Wurm ein gesonderter Erlaubnisschein ausgegeben. Nur mit diesem gesonderten Erlaubnisschein ist das Fischen in der Rur und Wurm gestattet. Die gesonderten Erlaubnisscheine werden bei der Jahreshauptversammlung ausgegeben. Bei der folgenden Jahreshauptversammlung ist der gesonderte Erlaubnisschein zusammen mit der Fangmeldung an den Vorstand zurückzugeben.

*1) Ergänzung der Mindestmaße und Schonzeiten

Angelgemeinschaft Randerath 1956 e.V.

Der Vorstand

Randerath, Januar 2025